

# Club der Tanzfreunde Zeven e.V.

## Satzung

Wenn bei bestimmten Begriffen, die sich auf Personen beziehen, nur die männliche Form gewählt wurde, so ist dies nicht geschlechtsspezifisch gemeint, sondern geschieht ausschließlich wegen der besseren Lesbarkeit.

### § 1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen

CLUB DER TANZFREUNDE ZEVEN e.V.

und hat seinen Sitz in Zeven.

Er ist am 26.2.1966 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Zeven eingetragen.

- 2.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck

- 1.) Der Verein hat folgenden Zweck:

Pflege und Förderung des Tanzsports und Erhaltung seines ideellen Charakters.

- 2.) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Angebot von regelmäßigen Trainingsabenden, gegebenenfalls zur Vorbereitung der Abnahme von Tanzsportabzeichen, sowie von öffentlichen Auftritten von Tanzformationen.

- 3.) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes e.V.

- 4.) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.a) Die Mitglieder des Vereins können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschal) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die Zielsetzung des Vereins.
- 5.) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Niedersächsischen Landesfachverbandes für Tanzsport oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

### **§ 4**

#### **Farben und Emblem**

- 1.) Die Farben des Vereins sind ROT - GOLD.

## § 5

### Mitgliedschaft

1.) Der Verein führt als Mitglieder:

1.) Ehrenmitglieder.

2.) Ordentliche Mitglieder

a.) aktive,

b.) passive.

3.) Außerordentliche Mitglieder

a.) Jugendliche im Alter unter 18 Jahren,

b.) Schüler und Studenten.

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind nur die Mitglieder unter 1, 2 und 3, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2.) Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Herkunft und Religion werden.

3.) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

4.) Der Beitritt wird durch schriftliche Anerkennung der Satzung und der sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen vollzogen.

5.) Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

6.) Der Austritt eines aktiven Mitgliedes kann nur zum Schluss eines Vierteljahres erfolgen. Er ist dem Vorstand spätestens 1 Monat vorher schriftlich anzuzeigen.

6.a) Der Austritt eines passiven Mitgliedes kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand spätestens 1 Monat vorher schriftlich anzuzeigen.

7.) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes.

8.) Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 6

### Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- a.) Die Mitgliederversammlung,
- b.) der Vorstand.

## § 7

### Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- 2.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den drei ersten Monaten des folgenden Kalenderjahres statt.
- 3.) Die Einladungen zu einer Mitgliederversammlung haben spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
- 4.) Die Tagesordnung soll enthalten:
  - a.) den Bericht des Vorstandes,
  - b.) die Entlastung des Vorstandes,
  - c.) die Neuwahl des Vorstandes,
  - d.) die Wahl von Kassenprüfern,
  - e.) Anträge,
  - f.) Verschiedenes.
- 5.) Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
- 6.) Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen.
- 7.) Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung des Absatzes 8, die absolute Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- 8.) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.  
Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 9.) Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder.

## § 8

### Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus:
- a.) dem 1. Vorsitzenden,
  - b.) dem 2. Vorsitzenden,
  - c.) dem Schriftführer,
  - d.) dem Kassenwart,
  - e.) dem 1. Beisitzer (Sportwart),
  - f.) dem 2. Beisitzer,
  - g.) dem 3. Beisitzer.
- 2.) Der Vorsitzende verteilt die einzelnen Aufgaben auf die Mitglieder des Vorstandes.
- 3.) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende.  
Beide sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- 4.) Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 5.) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch offene Wahl, bzw. auf Antrag in geheimer Wahl gewählt.

## § 9

### Beiträge

- 1.) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgelder und für besondere Leistungen Gebühren erheben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Über Eintrittsgelder und Gebühren entscheidet der Vorstand.
- 2.) Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen - ausgenommen an Mitgliederversammlungen - und zur Ausübung des Stimmrechts.
- 3.) Bleibt ein Mitglied mit einer Zahlung trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand, so kann der fällige Betrag nebst den entstandenen Kosten eingezogen werden.

## § 10

### Auflösungsbestimmungen

Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Zeven mit der Maßgabe die Mittel für den Tanzsport in der Stadt zu verwenden.

## § 11

### Schlussbestimmung

Die Satzung ist am 24. Februar 2019 beschlossen worden und tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Zeven, den 24.02.2019

  
1. Vorsitzender

  
2. Vorsitzender